



**Schleswig-Holsteinisches  
Verwaltungsgericht**  
10. Kammer  
Der Einzelrichter

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantau-Straße 13 · 24837 Schleswig



vorab per Fax



Ihr Zeichen  
Geduld404-22

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
10 A 92/22

Durchwahl




Datum  
27. März 2023

Verwaltungsrechtssache  
**Kranz /. Stadt Flensburg**

Sehr 

anliegend erhalten Sie die Abschrift/en mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung:

  
Justizfachangestellte

**Hausanschrift**  
Brockdorff-Rantau-Straße 13  
24837 Schleswig

**Telefon:** 04621 86-0  
**Telefax:** 04621 86-1277  
**Sprechzeiten:** 09:00 - 12:00 Uhr  
(und nach Vereinbarung)

**Bereitschaft VG:** 04621 86-1691

**Überweisungen an**  
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,  
– Landeskasse –,  
Konto bei der Deutschen Bundesbank,  
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77  
BIC MARKDEF1200

STADT FLENSBURG

DER OBERBÜRGERMEISTER

Rechtsabteilung

Stadt Flensburg – 300-Rechtsabteilung - 24931 Flensburg

**Per BePo!**

Schleswig-Holsteinisches  
Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzaу-Str. 13  
24837 Schleswig

Auskunft erteilt  
Dienstgebäude **[REDACTED]**  
Rathausplatz 1

Telefon  
Telefax  
E-Mail

Aktenzeichen 300-31/22-I  
Datum 24. März 2023

In der Verwaltungsrechtssache

**[REDACTED]**  
g e g e n  
Stadt Flensburg  
**- 10 A 92/22 -**

bedauert die Beklagte, wenn ihr Schriftsatz vom 21.09.2022 für Irritationen gesorgt hat. Die auf Seite 3 am Ende enthaltene Bemerkung betreffend eines Gesprächs zwischen Investoren und Stadt im Jahre 2021 bezieht sich auf die vom Kläger unterstellten „korruptiven Treffen“, die es so nicht gegeben hat.

Klarstellend sei ergänzt, dass es an dem Tag der Räumung zu einem Zusammentreffen zwischen der Oberbürgermeisterin und den ebenfalls anwesenden Investoren gekommen ist, da sich beide Seiten ein Bild von der Lage vor Ort gemacht haben. Danach haben allerdings keine Treffen mehr stattgefunden.

Die Beklagte geht davon aus, dass die Frage, ob es zu Treffen gekommen ist oder nicht, im Zusammenhang mit der Ausgangsfrage des Klägers in diesem Verfahren auch nicht maßgeblich sein kann.



Dass es Treffen von Vertretern der Beigeladenen und Vertretern der Beklagten in den Jahren 2020 und 2021 gegeben hat, ist nicht in Abrede gestellt worden. Lediglich die Herausgabe von entsprechenden Unterlagen zu diesen Treffen wurde mit Hinweis auf die §§ 9 ff IZG abgelehnt.

Ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Informationen ist weiterhin nicht gegeben.

Für die Beklagte:

gez. 